

Dienstreise- und Reisekostenordnung

für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Geschäftsbereich des Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für Dienstreisen der Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesrevisoren, der Landesschiedsstelle, der Fachausschüsse und sonstiger Gremien auf Landesebene.

2. Reisekostenbegriff

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie Reisenebenkosten in Anlehnung an die jeweils geltenden Einkommens- bzw. Lohnsteuer-richtlinien

3. Sitzungsgelder/Tagegelder für Mitglieder des Landesvorstandes, der Landesrevisoren, der Fachausschüsse, der Landesschiedsstelle und sonstiger Gremien sowie für Referenteneinsätze auf Landesebene

Zur Abgeltung des durch die genehmigte Teilnahme an einer Sitzung oder sonstiger Veranstaltungen entstehenden Aufwandes wird eine Entschädigung in Anlehnung an die Regelung in § 16 (Entschädigung für Zeitversäumnis) im Abschnitt „Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern“ nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz-JVEG gewährt.

3.1 Für einen Sitzungstag bzw. Veranstaltungstag werden pauschal 6 Stunden festgesetzt. Damit ist die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung bzw. Veranstaltung abgegolten. Bei einer Entschädigung nach 3.2 findet 3.1 keine Anwendung.

3.2 Für einen Referenteneinsatz werden pauschal 12 Stunden angesetzt, wobei hier die Vor- und Nachbereitungszeit berücksichtigt ist. 3.2 gilt auch für den Fall, dass mehr als eine Veranstaltung am Tag wahrgenommen wird.

3.3 Für mehrtägige Dienstreisen findet 3.1 Anwendung; dies gilt für jeden Tag der Dienstreise. Soweit die Dienstreise mit einem Referenteneinsatz verbunden ist, kommt für den Tag des Referenteneinsatzes 3.2 zur Anwendung.

4. Steuerpflicht

Der/die Empfänger/in des Aufwendungsersatzes hat Einkünfte nach der Reisekostenordnung in der persönlichen Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.

5. Erläuterungen der Reisekostenbegriffe

5.1 Die Fahrtkosten für die notwendige Hin- und Rückreise werden erstattet. Bei Benutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln werden die Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks für die Benutzung der ersten Wagenklasse ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge werden erstattet.

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges werden pro km des Hin- und Rückweges die entsprechend den jeweils geltenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuerrichtlinien festgesetzten Kilometerpauschalen erstattet.

Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen, CarSharing-Fahrzeug oder Taxi benutzt, werden die entstandenen Kosten erstattet. Bei der Nutzung von CarSharing-Anbietern sind nur die Fahrtkosten erstattungsfähig. Triftige Gründe für die Anmietung eines Fahrzeugs bzw. Taxinutzung liegen insbesondere vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zum/vom Reiseziel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren.

5.2 Verpflegungsmehraufwendungen werden nur im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Höchstbeträge gewährt.

5.3 Reisenebenkosten sind insbesondere Park- und Garagengebühren. Diese werden nur bei Vorlage eines Beleges erstattet.

5.4 Übernachtungskosten werden nach Vorlage des Beleges erstattet.

6. Amtliche Begleitpersonen

Soweit die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Kennzeichen B oder BN), erhält diese Person den jeweils geltenden Satz an Verpflegungsmehraufwendungen und die nachgewiesenen Übernachtungskosten.

7. In- und Auslandsreisen

Diese Reisekostenordnung findet für In- und Auslandsreisen Anwendung.

8. Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

9. Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung wurde am 23.11.2024 vom Landesvorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.